

## SATZUNG DES LANDKREISES GROSS-GERAU ÜBER DIE BILDUNG EINER SPORTKOMMISSION VOM 23.12.1977

(Amtsblatt Nr. 51/77)

Aufgrund der §§ 5 und 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 334) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325) und des § 51 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Bildung einer Sportkommission

Bei dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau wird eine Sportkommission gebildet, deren Aufgabe es ist, zur Förderung des Sportes beizutragen sowie bei der Planung und dem Bau von Sportstätten und Freizeitanlagen beratend mitzuwirken.

### § 2 Zusammensetzung der Sportkommission

(1) Die Sportkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Landrat
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses
- c) fünf Mitgliedern des Kreistags
- d) einem Vertreter der Schulbehörde
- e) drei Vertretern des Sports
- f) einem Vertreter des Kreisjugendrings

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstaben b - f, haben jeweils einen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen der Sportkommission können weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

---

Die Satzung ist am 19.12.1977 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen und am 24.12.1977 in Kraft getreten.

---

### § 3 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Kreisbeigeordneten werden vom Kreisausschuss gewählt.
- (2) Vom Kreistag werden gewählt:
  - a) die Mitglieder des Kreistages
  - b) der Vertreter der Schulbehörde auf Vorschlag des Kreisausschusses
  - c) die Vertreter des Sports auf Vorschlag des Landessportbundes E.V., Sportkreis Groß-Gerau
  - d) der Vertreter des Kreisjugendringes auf dessen Vorschlag
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (4) Auf die Wahl der stellvertretenden Mitglieder finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes oder dessen Stellvertreters aus der Kommission.

### § 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt der Landrat oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Kreisausschusses.
- (2) Auf das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommission finden die §§ 67, 68 und 69 der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Groß-Gerau über die Bildung einer Sportdeputation vom 26.05.1965 außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der nach der Satzung vom 26.05.1965 gebildeten Sportdeputation endet mit der Wahl der Mitglieder der Sportkommission nach dieser Satzung.

Groß-Gerau, 23.12.1977

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Groß-Gerau

Blodt, Landrat